

Mitteilung des Senats vom 25. April 2023

Wachsende Eigenanteile von Bewohner:innen in Pflegeheimen

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/1813 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die seit letztem Jahr stark gestiegenen Kosten für Energie, Sachmittel und Verpflegung auf die Eigenanteile der Bewohner:innen von Pflegeheimen im Land Bremen bisher ausgewirkt?

In die Rubrik „Unterkunft und Verpflegung“ fließt bei der Kostenaufteilung in den Pflegesatzverhandlungen überwiegend ein Anteil der Hauswirtschaftspersonalkosten und der Sachaufwendungen ein. Die obige Frage lässt sich daher mit Blick auf die Entwicklung dieser Position folgendermaßen annähernd beantworten:

Im Vergleich zum 1. Januar 2022 haben sich die Eigenanteile für Unterkunft und Verpflegung Stand April 2023 um 7,0 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung um 63,83 Euro. Hierbei haben die „Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom“ nach § 154 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eine kostenbremsende Wirkung entfaltet.

2. Wie hat sich die seit September 2022 geltende Tarifbindung in der Altenpflege auf die Eigenanteile der Bewohner:innen von Pflegeheimen im Land Bremen bisher ausgewirkt?

In die Rubrik „Pflegesatz“ fließen bei der Kostenaufteilung in Pflegesatzverhandlungen die Pflegepersonalkosten sowie ein geringerer Anteil der Hauswirtschaftspersonalkosten und Sachaufwendungen ein. Die obige Frage lässt sich mit Blick auf die Entwicklung dieser Position daher wie folgt beantworten:

Im Vergleich zum 1. Januar 2022 hat sich der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) Stand April 2023 um 20,5 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von 183,57 Euro.

3. Mit welchen Steigerungen der Eigenanteile von Pflegeheimbewohner:innen im Land Bremen rechnet der Senat durch die im Juli dieses Jahres geltende Personalbemessung in der Altenpflege?

Im Rahmen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen wurden gesetzliche Höchstgrenzen nach § 113c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI festgelegt.

Rein rechnerisch würde die Umsetzung in Bremen im Durchschnitt pro Einrichtung einen Stellenaufwuchs von 1,17 Vollzeitäquivalenten für Pflegefachkräfte und 4,65 Vollzeitäquivalenten für Pflegehilfskräfte nach sich ziehen. Dies würde eine Steigerung des EEE um durchschnittlich 14,81 Euro pro Belegungstag bedeuten. Aufgrund des flächendeckenden Fach- und Hilfskräftemangels erscheint ein derartiger Stellenaufwuchs derzeit

jedoch unrealistisch. Gleichwohl wurde auf Landesebene zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern eine Übergangsregelung geschaffen, durch die seit Beginn des Jahres eine Verbesserung des Pflegepersonalschlüssels möglich ist. Für eine Auswertung der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist es jedoch zu früh.

Zudem wurden im Rahmen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113 Absatz 5 SGB XI Regelungen zu der in einer Pflegesatzvereinbarung mindestens zu vereinbarenden personellen Ausstattung getroffen. Die zu diesem Zweck durch den GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene erarbeiteten „Gemeinsamen Empfehlungen“ wurden im Februar 2023 veröffentlicht und müssen nun auf Landesebene umgesetzt werden.

Die Empfehlungen sehen unter anderem eine mindestens zu vereinbarenden personelle Ausstattung auf dem Niveau der jeweils geltenden einrichtungsindividuellen Pflegesatzvereinbarung sowie die Bildung von Personalanhaltswerten für diverse Sonderfunktionen vor. Die Verhandlungen zur Umsetzung dieser Anforderungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass eine Quantifizierung etwaig entstehender zusätzlicher Kosten nicht möglich ist.

Ferner schreibt § 113c Absatz 6 SGB XI vor, die bisher ausschließlich durch die Pflegekassen refinanzierten zusätzlichen Fach- und Hilfskraftstellen gemäß § 8 Absatz 6 SGB XI beziehungsweise § 84 Absatz 9 SGB XI in den Pflegesatz zu integrieren. Dies wird den EEE um durchschnittlich 2,24 Euro erhöhen.

4. Mit welchen Auswirkungen auf die Eigenanteile von Pflegeheimbewohner:innen im Land Bremen rechnet der Senat durch die vom Bundesgesundheitsminister zuletzt angekündigte Pflegereform (Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz) zukünftig?

Auf Bundesebene läuft parallel zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage die Ressortabstimmung des Bundes zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG). Der Kabinettsbeschluss steht bevor. Eine qualifizierte Aussage hierzu ist somit derzeit nicht möglich. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind noch Änderungen möglich, die Auswirkungen auf die Eigenanteile entfalten können.

5. Mit welchen Folgen rechnet der Senat für die Pflegeheimbewohner:innen und deren Angehörige im Land Bremen durch die zukünftig immer weiter steigenden Eigenanteile?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Entwicklung im Bereich der Pflegelöhne sowie Sachaufwendungen zu einer weiteren Steigerung der Eigenanteile führen wird. Die konkreten Auswirkungen auf die Sozialhilfequote und -ausgaben sind jedoch nur im Rahmen komplexer ökonomischer Modellrechnungen unter wissenschaftlicher Expertise quantifizierbar.

6. Plant der Senat Maßnahmen, um Pflegeheimbewohner:innen im Land Bremen zukünftig finanziell zu entlasten und Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden? Wenn ja, welche Maßnahmen sind in Planung?
 - a) Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, sich über ein Pflegewohngeld (wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein) an den von den Pflegeheimbewohner:innen zu tragenden Investitionskosten zu beteiligen?
 - b) Mit welchen Gesamtkosten wäre zu rechnen, würde sich die Stadtgemeinde Bremen mit einer a) niedrigen b) mittleren (hälftiger Anteil der Investitionskosten) und c) höheren Summe an den Investitionskosten beteiligen?

Aktuell sind keine kommunalen oder landesfinanzierten Entlastungsmaßnahmen in Bremen oder Bremerhaven geplant.

Ein Pflegewohngeld, wie es in verschiedenen Ländern umgesetzt wird, kann eine mögliche Finanzierungsart sein, den Leistungsbezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zu verhindern. Aufgrund der dynamischen Kostenentwicklung steigen die Eigenanteile zum Teil derart schnell, dass ein SGB XII Leistungsbezug eintritt und es dann als zusätzliche bürokratische Antragsleistung angesehen werden muss. Das Land Bremen ist hierzu mit den anderen Ländern in bundesweiten Gremien wie beispielsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Eingliederungs- und Sozialhilfeträger (BAGüS) im Austausch.

Die in den Verhandlungen anerkannten Investitionskosten betragen in den Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege in Bremen und Bremerhaven circa 39,5 Millionen Euro pro Jahr, sodass beispielsweise eine hälftige Beteiligung Kosten in Höhe von circa 19,75 Millionen Euro nach sich ziehen würde. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Übernahme von Investitionskosten als freiwillige, nicht gesetzliche Leistung gleich in welcher Höhe deutliche Mehrkosten für die Kommunen Bremen und Bremerhaven nach sich ziehen würden, die derzeit nicht detailliert quantifiziert werden können.

7. Wie schätzt der Senat die derzeitigen Beratungsbedarfe von Pflegeheimbewohner:innen im Hinblick auf die zunehmende finanzielle Belastung der Bewohner:innen in Bremen und Bremerhaven ein?

Insgesamt ist die finanzielle Belastung im stationären Pflegesetting im Rahmen der Pflegeberatung ein wiederkehrender und entscheidender Inhalt. Eine nennenswerte Veränderung dieses Beratungsbedarfs durch die zunehmende finanzielle Belastung in Vergleich zu Vorjahren ist bei den Pflegekassen und den Pflegestützpunkten im Land Bremen aktuell nicht erkennbar.

8. Gibt es nach Ansicht des Senats ausreichend bedarfsgerechte Beratungsangebote für Pflegebedürftige in Bremen und Bremerhaven?

Pflegeberatung ist gemäß § 7c SGB XI grundsätzlich Aufgabe der Pflegekassen. Diese beinhaltet insbesondere:

1. den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst sowie, wenn die nach Satz 1 anspruchsberechtigte Person zustimmt, die Ergebnisse der Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 systematisch zu erfassen und zu analysieren;
2. einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen;
3. auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken, insbesondere hinsichtlich einer Empfehlung zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3;
4. die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen;
5. bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren sowie
6. über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren.

Im Land Bremen können sich Pflegebedürftige und ihre Angehörige darüber hinaus in den sechs Standorten der Pflegestützpunkte über Hilfsmöglichkeiten und Unterstützungsleistungen zum Thema Pflege kostenlos beraten lassen. Die Mitarbeitenden helfen, die richtige Form der Unterstützung zu finden und die notwendigen Anträge zu stellen. Hierfür sind die von den Pflegekassen und Kommunen entsandten Mitarbeiter:innen als Pflegeberater:innen geschult.

Durch die fünf Standorte in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsteilen Gröpelingen, Huchting, Huckelriede, Vahr und Vegesack sowie dem Pflegestützpunkt in der Stadtgemeinde Bremerhaven wird eine wohnortnahe Beratung gewährleistet. Für das Land Bremen ist somit eine bedarfsgerechte Beratungsstruktur gegeben.

9. Welche Beratungsangebote im Hinblick auf die finanziellen Belastungen und mögliche Unterstützungsleistungen stehen Pflegeheimbewohner:innen und ihren Angehörigen derzeit in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung?

Die Pflegekassen beraten ihre Mitglieder gesetzeskonform allumfassend. Sofern Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen sind, verweist die Pflegekasse an den zuständigen Sozialhilfeträger.

Die Mitarbeitenden der Pflegestützpunkte beraten Pflegeheimbewohner:innen zur Finanzierung stationärer Pflegebedarfe und unterstützen bei entsprechenden Antragstellungen bei den Pflegekassen, der Wohngeldstelle oder dem Sozialhilfeträger.

10. Wie gestaltet sich die Inanspruchnahme dieser Beratungsangebote in Bremen und Bremerhaven? Gibt es Wartezeiten auf einen Beratungstermin?

Die Beratung bei den Pflegekassen findet überwiegend in den Geschäftsstellen der Pflegekassen statt. Auf Wunsch wird eine Beratung auch in der eigenen Häuslichkeit durchgeführt. Zu Wartezeiten liegen keine Informationen vor.

Die Beratung durch die Pflegestützpunkte kann vor Ort, telefonisch oder bei Bedarf auch im eigenen Wohnraum durchgeführt werden. Derzeit kann gewährleistet werden, dass ein Beratungstermin innerhalb einer Woche angeboten wird.

11. Gibt es Unterschiede in den Wartezeiten auf einen Beratungstermin direkt in einem der Pflegestützpunkte und einem Beratungstermin, der bei den Pflegebedürftigen oder ihren Angehörigen im eigenen Wohnraum stattfindet? Wenn ja, wie lang ist die jeweilige durchschnittliche Wartezeit?

Derzeit bestehen keine Unterschiede zu den Wartezeiten auf einen Beratungstermin in einem Pflegestützpunkt oder im eigenen Wohnraum. In den Pflegestützpunkten kann ein Beratungstermin innerhalb einer Woche angeboten werden.

Bei den Pflegekassen erfolgen die Beratungen in der Regel in der Geschäftsstelle direkt nach entsprechender Wartezeit. Ein Beratungstermin im eigenen Wohnraum erfolgt nach Terminabsprache. Über die Wartezeit zwischen Terminanfrage und Beratungstermin liegen keine Informationen vor.

12. Gibt es Unterschiede in den Wartezeiten zwischen den verschiedenen Pflegestützpunkten?

Es bestehen keine nennenswerten Unterschiede in den Wartezeiten zwischen den Pflegestützpunkten im Land Bremen. Alle Pflegestützpunkte können in der Regel innerhalb einer Woche einen Beratungstermin anbieten.